

Weltweite Abschaffung der Chemiewaffen in Sicht

Von der Unterzeichnung zum Inkrafttreten des Übereinkommens

HANS GÜNTER BRAUCH

Keine Kriegführung wurde von der Staatengemeinschaft seit der Haager Landkriegsordnung (1899, 1907) so nachdrücklich geächtet wie der Einsatz bakteriologischer und chemischer Waffen. Neunzig Jahre nach der zweiten Haager Friedenskonferenz haben die Vertreter der Staaten, die das ›Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen‹ (kurz: Chemiewaffenkonvention, CWK)¹ ratifiziert haben, bei der ersten Konferenz der Vertragsstaaten im Haag vom 6. bis 24. Mai 1997 wichtige Entscheidungen über die Umsetzung des bisher bedeutendsten und zugleich umfangreichsten multilateralen Abrüstungsabkommens getroffen, um die Menschheit nach den biologischen Waffen (›Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen‹, kurz: B-Waffen-Konvention, BWK) nun auch zu Beginn des 21. Jahrhunderts von der Geißel des Giftgaskrieges zu befreien.

Im Anschluß an drei frühere Aufsätze² behandelt dieser Beitrag unter anderem Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei der Abrüstung von ABC-Waffen, die wichtigsten Entwicklungen zwischen der Unterzeichnung der CWK Mitte Januar 1993 in Paris und ihrem Inkrafttreten am 29. April 1997, die Vorbereitungen für die Umsetzung des Abrüstungsregimes für die chemischen Waffen (CW), die rechtliche Stellung der neuen ›Organisation für das Verbot chemischer Waffen‹ (Organization for the Prohibition of Chemical Weapons, OPCW) im Haag und die Aufgaben, welche die erste Konferenz ihrer Vertragsstaaten der OPCW übertragen hat.³

I. Abrüstung bei ABC-Waffen: Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Bei der Abrüstung der atomaren, biologischen und chemischen Massenvernichtungswaffen gibt es einige Unterschiede. Während die biologische Abrüstung durch das ›Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege‹ (Genfer Giftgasprotokoll von 1925) und durch die BWK von 1972 rechtlich fixiert und durch die Beschlüsse auf den Überprüfungskonferenzen (zuletzt 1996)⁴ weiterentwickelt wurde, begründen die beiden globalen Verträge zur nuklearen Rüstungskontrolle – der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NPT) von 1968 und der Vertrag über das umfassende Verbot von Kernwaffentests (CTBT) von 1996⁵ – keine direkten Abrüstungspflichten für die Kernwaffenstaaten. Nukleare Abrüstungspflichten schufen bisher nur die bilateralen amerikanisch-sowjetischen (beziehungsweise seit 1992 amerikanisch-russischen) Verträge zur Abrüstung bei nuklearen Mittelstreckensystemen (INF von 1987) und bei strategischen Kernwaffenträgern (START I von 1991 und START II von 1993).

Hinsichtlich der CW bestanden bisher partielle Regelungen, die von der Haager Erklärung von 1899 bis beispielsweise zum bilateralen amerikanisch-sowjetischen Abkommen von 1989 reichten. Erst mit dem Inkrafttreten der CWK in diesem Jahr sowie mit den institutionellen Entscheidungen der ersten Konferenz der Vertragsstaaten wurde dieses Abrüstungsregime umfassend, wenngleich es bisher noch keine globale Geltung beanspruchen kann.

Nach der Regelungsdichte und dem Verpflichtungsgrad gibt es zwi-

schen den drei Abrüstungsregimen zu den Massenvernichtungswaffen grundlegende Unterschiede. Während die BWK von jedem Vertragsstaat verlangt,

›alle in seinem Besitz befindlichen oder seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterliegenden Agenzien, Toxine, Waffen, Ausrüstungen und Einsatzmittel ... spätestens ... neun Monate nach Inkrafttreten des Übereinkommens zu vernichten oder friedlichen Zwecken zuzuführen‹

und dabei auf Verifikationsmaßnahmen und eine eigene Institution zu deren Umsetzung verzichtet, besteht das nukleare Abrüstungsregime aus globalen Komponenten (NPT und CTBT), regionalen Bestandteilen – den atomwaffenfreien Zonen für Lateinamerika (Tlatelolco, 1967), Südpazifik (Rarotonga, 1985), Südostasien (Bangkok, 1995) und Afrika (Pelindaba, 1996) – und bilateralen amerikanisch-sowjetischen Vereinbarungen (SALT I, SALT II, INF, START I und START II).

Während die zur Förderung der friedlichen Nutzung der Kernenergie geschaffene IAEA seit Inkrafttreten des NPT (1972) auch für dessen Einhaltung zuständig ist und sich direkt an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen wenden kann, soll für den CTBT eine neue Organisation geschaffen werden. Einschneidende Verifikationsmaßnahmen wurden bisher allerdings nur bilateral durch den INF-, den START-I- und den START-II-Vertrag geschaffen; diese Verträge wiederum dienten als Vorbild für die CWK.

Die CWK begründet das bisher umfassendste und einschneidendste globale Abrüstungsregime, um gleichermaßen die Abrüstung der vorhandenen CW, den Abbau der Produktionsanlagen und die Nichtproduktion in der zivilen Industrie zu überwachen. Für diese Regelungsobjekte und Regelungsdichte war das Instrument der alle fünf Jahre stattfindenden Überprüfungskonferenzen (wie es etwa beim NPT und der BWK üblich ist) wie auch die Schaffung eines kleinen Sekretariats unzureichend, weshalb mit der OPCW eine internationale Organisation geschaffen wurde, die rechtlich und finanziell eigenständig und nur den CWK-Vertragsstaaten verpflichtet ist. Neben der globalen CWK besteht die 1985 als Verhandlungsgruppe der OECD-Länder gegründete ›Australische Gruppe‹ fort, in der sich die derzeit 29 Mitgliedstaaten (zu denen die EU-Kommission als Beobachter kommt) zu strengen Exportkontrollen bei zweifach – zivil und militärisch – verwendbaren biologischen und chemischen Gütern verpflichtet haben.⁶

II. Zwischen Unterzeichnung und Inkrafttreten der CWK

Durch Art. VIII der CWK wurde die OPCW mit Sitz im Haag, eine Konferenz der Vertragsstaaten als deren Hauptorgan, der aus 41 Mitgliedern bestehende Exekutivrat als ausführendes Organ und das Technische Sekretariat unter Leitung eines Generaldirektors errichtet.

Gemäß der der CWK beigelegten ›Aufzeichnung über die Errichtung einer Vorbereitungskommission‹ berief der UN-Generalsekretär nach Unterzeichnung des Übereinkommens durch 50 Staaten diese Kommission ein, der alle Unterzeichnerstaaten angehörten; diese trugen auch deren Kosten und die des vorläufigen Technischen Sekretariats. Sie traf eine Reihe von vorläufigen Regelungen und bereitete die erste Vertragsstaatenkonferenz vor, für die sie Entwürfe von Vereinbarungen und Leitlinien erarbeitete – von Leitlinien für ausführliche Verfahren zur Verifikation und zur Durchführung der

Inspektionen über Vereinbarungen zwischen der Organisation und den Vertragsstaaten bis zu Empfehlungen für die bei der Verletzung oder behaupteten Verletzung der Vertraulichkeit anzuwendenden Verfahren.

Ferner wurde die Kommission beauftragt, das Sitzstaatabkommen mit dem Gastland auszuarbeiten, den Informationsaustausch zwischen den Unterzeichnerstaaten zu fördern, als notwendig erachtete Studien, Berichte und Aufzeichnungen auszuarbeiten, einen Schlußbericht über alle Fragen ihres Zuständigkeitsbereichs für die erste Staatenkonferenz zu erstellen und bei dieser Konferenz alle Vermögenswerte, Aufgaben und Unterlagen der OPCW zu übertragen. Zwischen der feierlichen Unterzeichnung der CWK Mitte Januar 1993 und ihrem Inkrafttreten am 29. April dieses Jahres hielt die Vorbereitungskommission 16 Tagungen ab. Zu ihren Aufgaben gehörten auch die Aufstellung eines Haushalts und die Schaffung von Infrastruktur und Verfahrensregeln für die OPCW.⁷

Zum Exekutivdirektor des provisorischen Technischen Sekretariats, das während der ersten Tagung am 11. Februar 1993 im Haag gegründet wurde, wurde der Brite Ian Kenyon berufen. Im Januar 1994 waren 78 Experten aus 34 Staaten in diesem vorläufigen Sekretariat tätig. Die Zahl der Mitarbeiter stieg bis Anfang April 1997 an, als von den 229 bewilligten Stellen aber erst 175 mit Mitarbeitern aus 50 Vertragsstaaten besetzt waren. Hinzu kamen 148 angehende Inspektoren.

Die Zahl der Staaten, die die CWK ratifizierten, stieg ständig, womit auch das in den Fällen, in denen Konsens nicht erzielt werden konnte, erforderliche Quorum von 50 vH der Unterzeichnerstaaten für Entscheidungen der Vorbereitungskommission zunahm. Während in Paris vom 13. bis 15. Januar 1993 bereits 130 Staaten unterzeichnet hatten, folgten bis zum Ende des gleichen Jahres weitere 24 Staaten; die ersten vier Staaten hinterlegten ihre Ratifikationsurkunden. Bis zum 24. Januar 1995 stieg die Zahl der Unterzeichnungen auf 159 und die der Ratifikationen auf 21; per Jahresende 1995 hatten 47 Staaten ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt. Am 14. Januar 1997 hatte die CWK 161 Signatarstaaten, von denen 68 ratifiziert hatten. Ungarn hatte am 31. Oktober 1996 als 65. Staat ratifiziert und damit die Voraussetzung dafür geschaffen, daß die CWK 180 Tage später – also am 29. April 1997 – in Kraft treten konnte. Bis zum Beginn der

ersten Konferenz der Vertragsstaaten folgten weitere 24 Staaten. An ihrem Ende hatten 165 Staaten die CWK unterzeichnet und 90 ratifiziert. Als 91. Staat hinterlegte Kuwait am 26. Mai seine Ratifikationsurkunde.

Binnen 30 Tagen nach Inkrafttreten des Übereinkommens – also bis zum 28. Mai 1997 – mußten die Vertragsstaaten nach Artikel III Absatz 1 der CWK Erklärungen zu ihren militärischen CW-Potentialen und -Anlagen sowie zu den in drei Listen erfaßten Chemikalien für militärische und zivile Zwecke abgeben.

III. Probleme der Ratifikation in Washington und Moskau

Wenige Tage vor Inkrafttreten der CWK war es noch ungewiß gewesen, ob die beiden Staaten, die die meisten chemischen Kampfstoffe besitzen, Gründungsmitglieder der OPCW sein würden (und damit Mitglied im ausführenden Organ der neuen Organisation werden könnten). In den Vereinigten Staaten, auf deren Initiative das Genfer Giftgasprotokoll von 1925 zurückging, war dessen Ratifikation an der Ablehnung des Kongresses gescheitert. Erst fünfzig Jahre später billigte der Senat diesen Schritt.

Um weitere zwanzig Jahre später eine vergleichbare Niederlage zu vermeiden, drang Präsident William J. Clinton gegenüber dem Senat mit Nachdruck auf die Ratifikation der CWK, die er am 23. November 1993 dort einbrachte. Vier Monate später begann der Auswärtige Ausschuß des Senats seine Anhörungen zur CWK; zunächst nahmen Außenminister Warren Christopher und der Direktor der Rüstungskontroll- und Abrüstungsbehörde (ACDA), John Holum, Stellung. Seitens des Pentagon wurden nachdrücklich die militärischen Vorteile der Ratifikation hervorgehoben. Nach ausführlichen Erörterungen vertagte der Senat am 10. Oktober 1994 das CWK-Ratifikationsverfahren bis nach den Kongreßwahlen vom November des gleichen Jahres. Bei diesen gewannen die Republikaner erstmals seit 1946 eine Mehrheit in beiden Häusern des Kongresses – im Senat wie im Repräsentantenhaus.

Der neue republikanische Vorsitzende des Auswärtigen Ausschusses des Senats, Jesse Helms, sorgte sich im Januar 1995 um die russische Vertragstreue und sah die Ratifikation ernsthaft gefährdet.

Einen Giftgaskrieg ein für allemal auszuschließen – dies ist das Ziel, dem die internationale Gemeinschaft mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen ein gutes Stück nähergekommen ist. Im großen Stil wurde Giftgas während des Ersten Weltkriegs etwa auf den Schlachtfeldern Flanderns eingesetzt. Die Verwendung chemischer Kampfstoffe zog nach dem Krieg im Genfer Giftgasprotokoll von 1925 die Entwicklung völkerrechtlicher Normen nach sich, die den Ersteinsatz chemischer und bakteriologischer Waffen untersagten. Freilich hatte schon in der Antike die Brunnenvergiftung als mit den Kriegsregeln unvereinbares Verbrechen gegolten. – Im Bild: Soldaten der US-Armee bei einer C-Waffen-Abwehrübung.



**Bilaterale amerikanisch-sowjetische(-russische)
CW-Abkommen (1989-1994)**

23.9.1989	Gemeinsames Memorandum von Wyoming zum Datenaustausch über CW
1.6.1990	Bilaterales Abkommen zur Vernichtung von CW
17.6.1992	Bilaterales Abkommen über den sicheren Transport, die Lagerung und Zerstörung von CW und zur Verhinderung der Waffenerweiterung
30.7.1992	Abkommen zwischen dem US-Verteidigungsministerium und dem Komitee des Präsidenten der Russischen Föderation über konventionelle Probleme der B- und C-Waffen der Russischen Föderation zur sicheren und ökologisch verträglichen Vernichtung von CW
14.1.1994	Umsetzungsabkommen für die zweite Phase des Memorandums von Wyoming

Fünf Monate später empfahl das Repräsentantenhaus in einer Resolution die Annahme der CWK, und Anfang September 1995 nahm der Senat einen Zusatz zum Gesetz über den Verteidigungshaushalt an, mit dem eine baldige Entscheidung zur CWK gefordert wurde. Am 20. Oktober 1995 drückte Clinton in einer Stellungnahme seine Sorge über die Verzögerungen bei der CWK-Ratifikation aus. Senator Helms aber blockierte im Auswärtigen Ausschuss weiterhin die Ratifikation der CWK (und von START II).

Am 23. Januar 1996 bat Clinton in seiner Rede zur Lage der Nation den Senat eindringlich, durch die Ratifikation der CWK das Giftgas für immer zu ächten. Am 25. April 1996 sprach sich der Auswärtige Ausschuss mit 13 gegen 5 Stimmen für die Ratifikation aus, und am 28. Juni kündigten die beiden Fraktionsvorsitzenden im Senat den Abschluß des Ratifikationsverfahrens bis zum 14. September an. Am 12. September 1996 forderten die Demokraten im Senat aber eine Vertagung, um zu vermeiden, daß die CWK ein Opfer des neuerlichen Wahlkampfes werde.

Nach der Wahl vom November 1996 blieben die politischen Gewichte im wesentlichen unverändert. Am 13. Januar 1997 mahnte Clinton aus Anlaß des vierten Jahrestages der Unterzeichnung der CWK beim Senat erneut deren Ratifikation an, worauf Senator Helms mit einer erneuten Verschiebung antwortete und wenig später seine Ablehnung mit einer neuen Studie des Pentagon begründete. Unter den prominenten Befürwortern der CWK befanden sich der ehemalige – republikanische – Präsident George Bush und der frühere CIA-Direktor John Deutch. Ende März 1997 kündigte Senator Helms die Abstimmung des Senats zur CWK-Ratifikation für den April an. Präsident Clinton warb Mitte April eindringlich um jeden noch unentschlossenen Senator und wurde dabei auch vom letzten republikanischen Präsidentschaftskandidaten Bob Dole und von General Colin Powell unterstützt. Nachdem Clinton den Republikanern im Kongreß zahlreiche Zusagen gemacht hatte, wurde die Ratifikation der CWK am 24. April 1997 mit 74 zu 26 Stimmen gebilligt. Helms hatte vergeblich versucht, durch zahlreiche entwertende Zusätze (Killer Amendments) dies zu verhindern. Clinton sagte dem Kongreß am 25. April zu, daß er die 28 mit der Ratifikation verbundenen Bedingungen beachten werde. Dies, obwohl nach Art. XXII der CWK »Vorbehalte zu den Artikeln dieses Übereinkommens ... nicht zulässig« sind; gleiches gilt für seine drei Anhänge über Chemikalien, Verifikation und Vertraulichkeit, allerdings unter Beschränkung auf Vorbehalte, »die mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind«. Unmittelbar nach der Ratifikation der CWK durch die USA am 25. April 1997 hinterlegte auch China als viertes Ständiges Mitglied des Sicherheitsrats seine Ratifikationsurkunde und wurde damit als 78. Staat stimmberechtigtes Gründungsmitglied der OPCW.

In Rußland hingegen ist es noch nicht zur Ratifikation gekommen. Das Außenministerium informierte am 10. Februar 1994 die Duma

über neue ratifikationsbedürftige Verträge einschließlich der CWK. Im März des gleichen Jahres führte das Parlament Anhörungen zur CW-Vernichtung durch. Im Mai 1995 äußerte der Vorsitzende des Sicherheitsausschusses der Duma Vorbehalte gegenüber der CWK, und die stellvertretende Vorsitzende des Umweltausschusses sprach sich für eine Verschiebung der Ratifizierung aus. Mitte September des gleichen Jahres brachte Präsident Boris Jelzin ein Gesetz zur Eliminierung der CW in die Duma ein, wonach bis zum Jahre 2010 alle 40 000 Tonnen russischer CW vernichtet werden sollen; es wurde am 5. Dezember 1995 in erster Lesung von der Duma gebilligt. Diese verlangte im Mai 1996 die schnelle Umsetzung der Gesetze zur Vernichtung der CW und forderte die Regierung auf, die CWK zur Ratifikation einzubringen. Am 13. November 1996 billigte die Duma das Gesetz zur Vernichtung der CW in zweiter und am 27. Dezember 1996 ohne Gegenstimme in dritter Lesung. Der Föderationsrat aber lehnte es am 23. Januar 1997 wegen unzureichender ökologischer Vorkehrungen ab. Am 18. März 1997 legte Jelzin die CWK der Duma zur Ratifikation vor; diese verschob jedoch am 25. April die Entscheidung auf den Herbst 1997. Damit verhinderte sie, daß Rußland als Gründungsmitglied der OPCW stimmberechtigt an der ersten Vertragsstaatenkonferenz teilnehmen und einen Sitz im Exekutivrat einnehmen konnte. Die Parlamentarier fordern eine wesentliche Erhöhung der finanziellen Hilfen an Rußland für die CW-Vernichtung und eine Verlängerung der für die Zerstörung der CW vorgesehenen Frist von zehn beziehungsweise maximal 15 Jahren über das Jahr 2012 hinaus.

IV. OPCW und IAEA im Vergleich

Die Internationale Atomenergie-Organisation und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen sind keine Sonderorganisationen nach Art. 57 der UN-Charta, da ihre Beziehungen zu den Vereinten Nationen nicht nach dem Verfahren gemäß Art. 63 der Charta geregelt sind. Allerdings hat die IAEA einen besonderen Status als »autonome Organisation« im Verband der Vereinten Nationen und kann sich erforderlichenfalls direkt an den Sicherheitsrat wenden.

Dem Exekutivrat der OPCW steht nach Art. VIII Abs. 36 der CWK die Möglichkeit offen, in »besonders schwerwiegenden und dringenden Fällen« der Nichteinhaltung des Übereinkommens oder des Mißbrauchs der dort vorgesehenen Rechte die Angelegenheit »unmittelbar der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zur Kenntnis« zu bringen. Diese Option wird auch der Konferenz der Vertragsstaaten eingeräumt (Art. XII Abs. 4). Streitigkeiten bezüglich der Anwendung oder Auslegung der CWK werden im Einklang mit dem Übereinkommen »und nach Maßgabe der Charta der Vereinten Nationen beigelegt« (Art. XIV Abs. 1). Weiterhin kann die OPCW auf dem Wege über die UN-Generalversammlung Gutachten beim Internationalen Gerichtshof einholen (Art. XIV Abs. 5). Eine Vereinbarung mit den Vereinten Nationen über die künftigen Beziehungen steht noch aus, wird aber angestrebt. Mit ihrer Resolution 51/230 bat die Generalversammlung am 22. Mai 1997 den Generalsekretär, mit dem Generaldirektor des Technischen Sekretariats der OPCW ein Abkommen über die Beziehungen ihrer Organisationen abzuschließen. Von dessen Ausgestaltung wird es abhängen, wie eng die OPCW künftig in das System der Vereinten Nationen eingebunden sein wird.

Während es das Hauptziel der IAEA ist, »den Beitrag der Atomenergie zum Frieden, zur Gesundheit und zum Wohlstand zu beschleunigen und zu steigern« und Sorge zu tragen, daß satzungsgemäße Vorhaben »nicht zur Förderung militärischer Zwecke genutzt werden« (Art. II der IAEA-Satzung), wurde nach Art. VIII Abs. 1 der CWK die OPCW errichtet

»zur Verwirklichung von Ziel und Zweck des Übereinkommens, zur Gewährleistung der Durchführung seiner Bestimmungen, einschließlich derjenigen

über die internationale Verifikation zur Einhaltung des Übereinkommens und als Rahmen für die Konsultation und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten.«

Vertragszweck ist nach Art. I Abs. 1 der CWK die Verpflichtung jedes Vertragsstaates,

»unter keinen Umständen jemals

- a) chemische Waffen zu entwickeln, herzustellen, auf andere Weise zu erwerben, zu lagern oder zurückzubehalten oder chemische Waffen an irgend jemanden unmittelbar oder mittelbar weiterzugeben;
- b) chemische Waffen einzusetzen;
- c) militärische Vorbereitungen für den Einsatz chemischer Waffen zu treffen;
- d) irgend jemanden in irgendeiner Weise zu unterstützen, zu ermutigen oder zu veranlassen, Tätigkeiten vorzunehmen, die einem Vertragsstaat aufgrund dieses Übereinkommens verboten sind.«

Darüber hinaus verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, die auf seinem Hoheitsgebiet befindlichen oder anderswo zurückgelassenen beziehungsweise seiner Kontrolle unterstehenden CW zu vernichten sowie »Mittel zur Bekämpfung von Unruhen nicht als Mittel der Kriegführung einzusetzen«.

Alle Vertragsparteien der CWK sind Mitglieder der OPCW, für die als Organe die Konferenz der Vertragsstaaten, der Exekutivrat und das Technische Sekretariat geschaffen wurden (Art. VIII, Abs. 4 der CWK). Die Kosten der OPCW werden von den Vertragsstaaten nach dem Beitragsschlüssel der Vereinten Nationen⁸ – er reicht von 0,01 für die meisten Entwicklungsländer bis zu 25 vH für die USA – unter Anpassung an die unterschiedliche Mitgliederzahl getragen, wobei der Haushalt zwischen Verwaltungs- und Verifikationskosten unterscheidet. Ein Staat, der zwei Jahre mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand steht, verliert wie in der UN-Generalversammlung sein Stimmrecht.

Die *Konferenz der Vertragsstaaten* (Conference of the States Parties) tritt alljährlich zu ordentlichen und unter bestimmten Bedingungen zu außerordentlichen Tagungen im Haag zusammen und ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlußfähig. Sie kann zu allen organisatorischen und CWK-relevanten inhaltlichen Fragen Empfehlungen abgeben und Beschlüsse fassen. Die Konferenz wählt die Mitglieder des Exekutivrats, ernennt den Generaldirektor des Technischen Sekretariats, genehmigt die Geschäftsordnung und die Einsetzung von Nebenorganen, fördert die internationale Zusammenarbeit zu friedlichen Zwecken auf chemischem Gebiet, richtet hierzu einen freiwilligen Hilfsfonds ein und überprüft relevante wissenschaftliche und technologische Entwicklungen. Alle fünf Jahre überprüft eine außerordentliche Tagung die Wirkungsweise der CWK.

Der *Exekutivrat* (Executive Council, EC) als ausführendes Organ der OPCW besteht aus 41 Mitgliedern, die von der Konferenz nach folgendem regionalen Schlüssel für zwei Jahre gewählt werden: je 9 Sitze für Afrika und Asien, 5 für Osteuropa, 7 für Lateinamerika und die Karibik und 10 für die »westeuropäischen und anderen Staaten«. Der 41. Staat wird abwechselnd von den Regionen Afrika, Asien und Lateinamerika/Karibik bestimmt. Bei Beschlüssen zu Sachfragen ist eine Zweidrittelmehrheit, bei Verfahrensfragen eine einfache Mehrheit der Mitglieder des EC erforderlich. Der EC ist für die Umsetzung der CWK verantwortlich, überwacht die Tätigkeit des Technischen Sekretariats und arbeitet mit den zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen. Der EC prüft den Programmwurf und den Haushalt der OPCW sowie die Entwürfe ihrer Berichte zur Durchführung der CWK, bereitet Tagungen der Konferenz vor, trifft mit Zustimmung der Konferenz Vereinbarungen mit Staaten und internationalen Organisationen, überwacht den freiwilligen Hilfsfonds und genehmigt die vom Technischen Sekretariat mit Vertragsstaaten ausgehandelten Vereinbarungen oder Regelungen zur Durchführung von Verifikationstätigkeiten.

Das *Technische Sekretariat* (Technical Secretariat, TS) unterstützt die Konferenz und den EC und führt die Verifikationsmaßnahmen

Mitglieder des Exekutivrats der OPCW im Jahre 1997

Afrikanische Staaten (9)	Asiatische Staaten (9)	Lateinamerikanische und karibische Staaten (7+1)	Osteuropäische Staaten (5)	Westeuropäische und andere Staaten (10)
Äthiopien	Bangladesch	Argentinien	Belarus	Australien
Algerien	China	Brasilien	Bulgarien	Deutschland
Côte d'Ivoire	Indien	Chile	Polen	Frankreich
Kamerun	Japan	Ecuador	Rumänien	Großbritannien
Kenia	Korea	Mexiko	Ungarn	Italien
Marokko	(Republik)	Peru		Malta
Simbabwe	Oman	Suriname		Niederlande
Südafrika	Philippinen	Uruguay		Norwegen
Tunesien	Saudi-Arabien			Spanien
	Sri Lanka			Vereinigtes Staaten

durch. Das TS erarbeitet die Entwürfe des Programms, des Haushalts und der Berichte der OPCW zur Vertragsdurchführung, leistet den anderen Organen verwaltungsmäßige und technische Hilfe, handelt mit Vertragsstaaten Vereinbarungen zur Durchführung der Verifikationstätigkeiten aus, verwaltet den freiwilligen Hilfsfonds und »koordiniert spätestens 180 Tage nach Inkrafttreten« der CWK »die Errichtung und Unterhaltung ständiger Lager, die für Soforthilfemaßnahmen und humanitäre Hilfe seitens der Vertragsstaaten ... bestimmt sind.« Der *Generaldirektor* des TS wird von der Konferenz auf Empfehlung des EC für vier Jahre gewählt. Er ist für die Ernennung der Bediensteten, die Arbeitsweise des Sekretariats und des wissenschaftlichen Beirats verantwortlich. Der Generaldirektor, die Inspektoren und das sonstige Personal des TS dürfen keine Weisungen von außerhalb einholen oder entgegennehmen. Der Generaldirektor und das Personal des TS genießen bei der Durchführung von Verifikationstätigkeiten die erforderlichen Vorrechte und Immunitäten.

Im Vergleich mit der IAEA ist der Aufgabenbereich der OPCW enger, ihr Verifikationsregime aber strenger. Die OPCW unterscheidet auch nicht zwischen den Staaten mit und ohne CW, indem sie im Gegensatz zur IAEA alle militärischen und zivilen Anlagen dem Kontrollregime unterwirft. Die drei Ebenen der Organisation – Konferenz, EC beziehungsweise Gouverneursrat und Sekretariat – sind zwar vergleichbar, aber die Zusammensetzung des EC der OPCW ist demokratischer als die des Gouverneursrats der IAEA.⁹ Dies ist der ausgewogenen geographischen Verteilung geschuldet.

V. Ergebnisse der ersten Konferenz der Vertragsstaaten

Die erste Konferenz der Vertragsstaaten trat kurz nach dem am 29. April 1997 erfolgten Inkrafttreten der CWK vom 6. bis 24. Mai 1997 im Haag zusammen. An ihr nahmen insgesamt 117 Staaten teil, von denen 80 die CWK ratifiziert hatten, drei weitere während der Konferenz ihre Ratifikationsurkunden hinterlegten und 34 Unterzeichner waren.

In der viertägigen Generaldebatte forderten die Industriestaaten den baldigen Beitritt Rußlands und eine universelle und effektive Umsetzung der CWK, während Sprecher der Dritten Welt Unterstützung für ihre chemische Industrie erwarteten und eine Behinderung durch das Exportkontrollregime der »Australischen Gruppe« ausgeschlossen sehen wollten. Der Generaldirektor der IAEA, Hans Blix, regte enge Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch bei der Verifikation und Kontrolle der Nichtverbreitung von atomaren und chemischen Waffen an. Die EU erklärte sich bereit, 1997/98 Rußland nach der Ratifikation der CWK etwa 10 bis 15 Mill ECU als Finanzhilfe für die Vernichtung seiner CW zu gewähren.

Sodann wurden zahlreiche organisatorische und inhaltliche Entscheidungen getroffen. Die 41 Mitglieder des EC wurden bestimmt;

zum ersten Generaldirektor der OPCW (als Nachfolger des in der Interimszeit tätigen Briten Ian Kenyon) wurde der Brasilianer José Maurício Bustani ernannt. Der indische Diplomat Prabhakar Menon wurde zum ersten Vorsitzenden des EC gewählt. Der OPCW-Haushalt für 1997 wurde mit einem Gesamtumfang von 88,87 Mill. Gulden festgesetzt; 59,15 Mill. entfallen auf Kosten der Verifikation und 29,71 Mill. auf Verwaltungs- und Sachkosten. Bei Inkrafttreten der CWK waren bereits 233 Stellen und zusätzlich 140 Posten für Inspektoren bewilligt; 32 Stellen bleiben zunächst unbesetzt. 1998 werden zusätzlich 71 Inspektoren eingestellt. Insgesamt soll die OPCW 1997 bis zu 405 und 1998 bis zu 476 Mitarbeiter haben.

Gebilligt wurde das Finanzstatut der OPCW und noch vor Konferenzende das Sitzstaatabkommen mit den Niederlanden unterzeichnet. Die Konferenz machte sich zahlreiche Empfehlungen der Vorbereitungscommission zu eigen, so zu

- Richtlinien für Verifikationsverfahren bei Inspektionen von Anlagen zur Vernichtung von CW;
- Verfahren zur Überprüfung der Ausrüstung des Inspektionsteams durch den inspizierten Staat bei der Ein- und Ausreise;
- Fristen für die Abgabe detaillierter Informationen über die Anlagen, um das TS bei der Vorbereitung vorläufiger Inspektionsverfahren für die jeweilige Anlage zu unterstützen;
- Empfehlungen für die Bestimmung der Häufigkeit von systematischen Vor-Ort-Inspektionen der Lagerstätten;
- Empfehlungen für Richtlinien für vorläufige Verifikationsarrangements für chemische Vernichtungsoperationen;
- Empfehlungen für Güter, die für Notfälle und humanitäre Hilfe bereitstellen müssen;
- Empfehlungen zu Verifikationsfragen im Zusammenhang mit dem Umgang mit CW, Industriefragen, Verdachtsinspektionen, Untersuchungen zum vermuteten Einsatz chemischer Waffen sowie zur Ausbildungs- und Inspektionsausrüstung.

Eine Reihe von Fragen blieb indes ungelöst; es wurde daher beschlossen, die zweite Konferenz der Vertragsstaaten schon vom 1. bis 5. Dezember 1997 abzuhalten. In der Zwischenzeit soll versucht werden, die bestehenden Probleme in einem informellen und gleichwohl transparenten Konsultationsprozeß zu klären. Insbesondere soll die OPCW bis zur Wiederaufnahme der Staatenkonferenz intensive Konsultationen mit Rußland und anderen Signatarstaaten führen, um dem Ziel einer universellen Mitgliedschaft näherzukommen.

Die Aufnahme der praktischen Tätigkeit der Organisation wird dadurch nicht behindert. Die ersten Inspektionen nach dem Verifikationsanhang zur CWK werden noch 1997 in den Mitgliedstaaten beginnen. Die Voraussetzungen dafür sind bereits gegeben: Nachdem das erforderliche Quorum für das Inkrafttreten der CWK im letzten Herbst durch die Ratifikation des 65. Staates erfüllt worden war, begann Mitte Januar 1997 das Ausbildungsprogramm für künftige CW-Inspektoren für die erste Gruppe von 150 Kandidaten aus 65 Ländern in der niederländischen Luftwaffenakademie in Woendrecht. Bestandteil war auch die Durchführung von Ausbildungsmodulen in zahlreichen anderen Vertragsstaaten; das Programm wurde bis Ende Mai 1997 abgeschlossen. Eine zweite Gruppe von 80 Kandidaten für die Verifikation der chemischen Industrie begann unmittelbar nach Inkrafttreten der CWK am 29. April 1997 mit ihrer Ausbildung.

VI. Nationale Vorbereitung auf die chemische Abrüstung

Nach Art. VII Abs. 1 der CWK trifft jeder Vertragsstaat im Einklang mit seiner Verfassung die notwendigen Maßnahmen, um die Verpflichtungen aus der CWK zu erfüllen.

»Insbesondere

- a) verbietet er natürlichen und juristischen Personen, an irgendeinem Ort in seinem Hoheitsgebiet oder an einem anderen Ort unter seiner völkerrechtlich anerkannten Hoheitsgewalt Tätigkeiten vorzunehmen, die einem Vertragsstaat aufgrund dieses Übereinkommens verboten sind; hierzu gehört auch die Schaffung von Strafbestimmungen in bezug auf solche Tätigkeiten;

- b) läßt er an keinem Ort unter seiner Kontrolle Tätigkeiten zu, die einem Vertragsstaat aufgrund dieses Übereinkommens verboten sind;
- c) im Einklang mit dem Völkerrecht erstreckt er die unter Buchstabe a. geschaffenen Strafbestimmungen und Tätigkeiten, die einem Vertragsstaat aufgrund dieses Übereinkommens verboten sind und von natürlichen Personen seiner Staatsangehörigkeit an irgendeinem Ort vorgenommen werden.«

Dabei soll die Sicherheit der Menschen und der Schutz der Umwelt vorrangig beachtet werden. Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der CWK errichtet jeder Vertragsstaat eine nationale Behörde, die als innerstaatliche Anlaufstelle für die Verbindung zur OPCW dient. Zudem informiert er die OPCW über seine Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen, sichert die vertrauliche Behandlung von Informationen und Daten des TS zu und verpflichtet sich, mit diesem zusammenzuarbeiten und ihm Hilfe zu leisten. Dabei wurden generell zwei Modelle einer nationalen Behörde benutzt: die Beauftragung einer bestehenden Einrichtung oder aber die Schaffung einer neuen. Im Hinblick auf die Aufgaben dieser Behörden wurden sowohl zentrale als auch dezentrale Lösungen gesucht. Für Staaten mit fehlenden Ressourcen entwarf das TS ein Modell einer nationalen Gesetzgebung zur Implementierung des Vertragswerks.

In Deutschland übernahm das Auswärtige Amt (Referat 252) die Aufgaben der nationalen Behörde. Nach Verabschiedung des Gesetzes zur Ratifikation der CWK am 5. Juli 1994 wurde am 2. August 1994 das Ausführungsgesetz zur CWK¹⁰ verkündet. Dieses wirkt sich fast ausschließlich auf den nichtmilitärischen Bereich aus und schließt auch den zivilen Forschungsbereich ein; es überträgt die Zuständigkeit für seine Durchführung überwiegend dem Bundesausfuhramt in Eschborn, einer Behörde aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft. Für militärische Fragen ist hingegen das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr in Geilenkirchen zuständig.

Für die beiden deklarierten CW-Staaten – Rußland und die Vereinigten Staaten – implizierte die Umsetzung der CWK nicht nur die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen, sondern vor allem auch der technischen Gegebenheiten durch einen Plan zur Vernichtung der chemischen Waffen und deren Produktionsanlagen. Am 31. Januar 1996 besaßen die USA in ihren neun Lagerstätten insgesamt über 30 599 Tonnen (t) chemischer Kampfstoffe aus einer Komponente und 680 t aus zwei Komponenten (binäre Kampfstoffe), die alle seit 1945 hergestellt wurden. 1992 waren davon 340 t in einsatzbereite Munitionen (Artilleriegranaten, Bomben, Sprühtanks) abgefüllt.¹¹ Die Sowjetunion (beziehungsweise Rußland) verfügte Ende 1991 über 40 000 t chemischer Kampfstoffe. Davon entfielen etwa zwei Drittel auf Nervenkampfstoffe und ein Drittel auf Lewisit (Gelbkreuz).¹²

Auch in anderen Regionen der Erde befinden sich CW. Nach den Ermittlungen der Sonderkommission der Vereinten Nationen (UNSCOM) verfügte Irak nach dem Zweiten Golfkrieg noch über große Mengen an chemischen Kampfstoffen. In verschiedenen amerikanischen Berichten wird vermutet, daß China, Korea (Demokratische Volksrepublik), Iran, Libyen und Syrien über CW-Programme verfügen. Es ist nicht möglich, den Wahrheitsgehalt dieser Behauptungen zu überprüfen.

In den Vereinigten Staaten forderte der Kongreß 1984, das Land solle alle CW bis 2004 vernichten. Bis 1996 waren von den US-amerikanischen Beständen aber erst 3 vH in der CW-Verbrennungsanlage auf dem Johnston-Atoll im Pazifik vernichtet worden. Nach technischen Problemen und rechtlichen Einsprüchen begann am 22. August 1996 die Verbrennung von CW in Tooele/Utah, einer ihrer Lagerstätten. In Anniston/Alabama erhielt »Westinghouse Electric« Ende Februar vergangenen Jahres den Auftrag zum Bau einer CW-Vernichtungsstätte. Für die Lagerstätte Blue Grass in Kentucky wurde eine Entscheidung über den Vernichtungsmodus bis zu einer Grundsatzentscheidung über alternative Technologien aufgeschoben.

Vertragsstaaten der CWK

(Stand: 28. Mai 1997)

Staat/Territorium	GGP 1925	CWK (U)	CWK (R)	Staat/Territorium	GGP 1925	CWK (U)	CWK (R)
Ägypten	1928			Libyen	1971		
Äquatorialguinea	1989	14.1.1993	25.4.1997	Liechtenstein	1991	21.7.1993	
Äthiopien	1935	14.1.1993	13.5.1996	Litauen	1933	13.1.1993	
<i>Afghanistan</i>	1986	14.1.1993		Luxemburg (AG)	1936	13.1.1993	15.4.1997
Albanien	1989	14.1.1993	11.5.1994	<i>Madagaskar</i>	1967	15.1.1993	
Algerien	1992	13.1.1993	14.8.1995	<i>Malawi</i>	1970	14.1.1993	
Andorra				<i>Malaysia</i>	1970	13.1.1993	
Angola	1990			Malediven	1966	1.10.1993	31.5.1994
Antigua und Barbuda	1988			Mali		13.1.1993	28.4.1997
Argentinien (AG)	1969	13.1.1993	2.10.1995	Malta	1964	13.1.1993	28.4.1997
Armenien		19.3.1993	27.1.1995	Marokko	1970	13.1.1993	28.12.1995
<i>Aserbaidschan</i>		13.1.1993		<i>Marshallinseln</i>		13.1.1993	
Australien (AG)	1930	13.1.1993	6.5.1994	<i>Mauretanien</i>		13.1.1993	
<i>Bahamas</i>		2.3.1994		Mauritius	1970	14.1.1993	9.2.1993
Bahrain	1988	24.2.1993	28.4.1997	Mazedonien			
Bangladesch	1989	14.1.1993	25.4.1997	Mexiko	1932	13.1.1993	29.8.1994
Barbados	1976			<i>Mikronesien</i>		13.1.1993	
Belarus	1970	14.1.1993	11.7.1996	Moldau		13.1.1993	8.7.1996
Belgien (AG)	1928	13.1.1993	27.1.1997	Monaco	1967	13.1.1993	1.6.1995
Belize				Mongolei	1968	14.1.1993	17.1.1995
Benin	1986			Mosambik			
Bhutan	1979	23.4.1997		<i>Myanmar</i>		14.1.1993	
<i>Bolivien</i>	1985	14.1.1993		Namibia		13.1.1993	27.11.1995
Bosnien-Herzegowina		16.1.1997	25.2.1997	<i>Nauru</i>		13.1.1993	
Botswana				<i>Nepal</i>	1969	19.1.1993	
Brasilien	1970	13.1.1993	13.3.1996	Neuseeland (AG)	1930	14.1.1993	15.7.1996
<i>Brunei</i>		13.1.1993		<i>Nicaragua</i>	1990	9.3.1993	
Bulgarien	1934	13.1.1993	10.8.1994	Niederlande (AG)	1930	14.1.1993	30.6.1995
<i>Burkina Faso</i>	1971	14.1.1993		Niger	1967	14.1.1993	9.4.1997
<i>Burundi</i>		15.1.1993		<i>Nigeria</i>	1968	13.1.1993	
Chile	1935	14.1.1993	12.7.1996	Norwegen (AG)	1932	13.1.1993	7.4.1994
China	1929	13.1.1993	25.4.1997	Österreich (AG)	1928	13.1.1993	17.8.1995
Cookinseln		14.1.1993	15.7.1994	Oman		2.2.1993	8.2.1995
Costa Rica		14.1.1993	31.5.1996	<i>Pakistan</i>	1960	13.1.1993	
Côte d'Ivoire	1970	13.1.1993	18.12.1995	Palau			
Dänemark (AG)	1930	14.1.1993	13.7.1995	<i>Panama</i>	1970	16.6.1993	
Deutschland (AG)	1929	13.1.1993	12.8.1994	Papua-Neuguinea	1980	14.1.1993	17.4.1996
<i>Dominica</i>		2.8.1993		Paraguay	1933	14.1.1993	1.12.1994
<i>Dominikanische Republik</i>	1970	13.1.1993		Peru	1985	14.1.1993	20.7.1995
<i>Dschibuti</i>		28.9.1993		Philippinen	1973	13.1.1993	11.12.1996
Ecuador	1970	14.1.1993	6.9.1995	Polen (AG)	1929	13.1.1993	23.8.1995
El Salvador		14.1.1993	30.10.1995	Portugal (AG)	1930	13.1.1993	10.9.1996
Eritrea				Rumänien (AG)	1929	13.1.1993	15.2.1995
<i>Estland</i>	1931	14.1.1993		<i>Rußland</i>	1928	13.1.1993	
Fidschi	1973	14.1.1993	20.1.1993	<i>Rwanda</i>	1964	17.5.1993	
Finnland (AG)	1929	14.1.1993	7.2.1995	Salomonen	1981		
Frankreich (AG)	1926	13.1.1993	2.3.1995	<i>Sambia</i>		13.1.1993	
<i>Gabun</i>		13.1.1993		<i>Samoa</i>		14.1.1993	
Gambia	1966	13.1.1993		<i>San Marino</i>		13.1.1993	
Georgien		14.1.1993	27.11.1995	São Tomé und Príncipe			
<i>Ghana</i>	1967	14.1.1993		Saudi-Arabien	1971	20.1.1993	9.8.1996
<i>Grenada</i>	1989	9.4.1997		Schweden (AG)	1930	13.1.1993	17.6.1993
Griechenland (AG)	1931	13.1.1993	22.12.1994	Schweiz (AG)	1932	14.1.1993	10.3.1995
Großbritannien (AG)	1930	13.1.1993	13.5.1996	<i>Senegal</i>	1977	13.1.1993	
<i>Guatemala</i>	1983	14.1.1993		Seychellen	1976	15.1.1993	7.4.1993
Guinea		14.1.1993		<i>Sierra Leone</i>	1967	15.1.1993	
Guinea-Bissau	1989	14.1.1993		Simbabwe		13.1.1993	25.4.1997
<i>Guyana</i>		6.10.1993		Singapur		14.1.1993	21.5.1997
<i>Haiti</i>		14.1.1993		Slowakei (AG)	1993	14.1.1993	27.10.1995
<i>Heiliger Stuhl</i>	1966	14.1.1993		<i>Slowenien</i>		14.1.1993	
<i>Honduras</i>		13.1.1993		Somalia			
Indien	1930	14.1.1993	3.9.1996	Spanien (AG)	1929	13.1.1993	3.8.1994
<i>Indonesien</i>	1971	13.1.1993		Sri Lanka	1954	14.1.1993	19.8.1994
Irak	1931			<i>St. Kitts und Nevis</i>	1989	16.3.1994	
<i>Iran</i>	1929	13.1.1993		St. Lucia	1988	19.3.1993	9.4.1997
Irland (AG)	1930	14.1.1993	24.6.1996	<i>St. Vincent und die Grenadinen</i>		20.9.1993	
Island (AG)	1967	13.1.1993	28.4.1997	Sudan	1980		
<i>Israel</i>	1969	13.1.1993		Südafrika	1930	14.1.1993	13.9.1995
Italien (AG)	1928	13.1.1993	8.12.1995	Suriname		28.4.1997	28.4.1997
<i>Jamaika</i>	1970	18.4.1997		Swasiland	1991	23.9.1993	20.1.1996
Japan (AG)	1970	13.1.1993	15.9.1995	Syrien	1968		
<i>Jemen</i>	1971	8.2.1993		Tadschikistan		14.1.1993	11.1.1995
Jordanien	1977			<i>Tansania</i>	1963	25.2.1994	
Jugoslawien	1929			<i>Thailand</i>	1931	14.1.1993	
<i>Kambodscha</i>	1983	15.1.1993		Togo	1971	13.1.1993	23.4.1997
Kamerun	1989	14.1.1993	16.9.1996	Tonga	1971		
Kanada (AG)	1930	13.1.1993	26.9.1995	Trinidad und Tobago	1962		
<i>Kap Verde</i>	1991	15.1.1993		<i>Tschad</i>		11.10.1994	
<i>Kasachstan</i>		14.1.1993		Tschechien (AG)	1993	14.1.1993	6.3.1996
<i>Katar</i>	1976	1.2.1993		Türkei	1929	14.1.1993	12.5.1997
Kenia	1970	15.1.1993	25.4.1997	Tunesien	1967	13.1.1993	15.4.1997
<i>Kirgisistan</i>		22.2.1993		Turkmenistan		12.10.1993	29.9.1994
Kiribati	1979			Tuvalu			
<i>Kolumbien</i>		13.1.1993		<i>Uganda</i>	1965	14.1.1993	
<i>Komoren</i>		13.1.1993		<i>Ukraine</i>		13.1.1993	
<i>Kongo (Demokratische Republik)</i>		14.1.1993		Ungarn (AG)	1952	13.1.1993	31.10.1996
<i>Kongo (Republik)</i>		15.1.1993		Uruguay	1977	15.1.1993	6.10.1994
Korea (Demokratische Volksrepublik)	1989			Usbekistan		24.11.1995	23.7.1996
Korea (Republik)	1989	14.1.1993	28.4.1997	Vanuatu			
Kroatien		13.1.1993	23.5.1995	<i>Venezuela</i>	1928	14.1.1993	
Kuba	1966	13.1.1993	29.4.1997	<i>Vereinigte Arabische Emirate</i>		2.2.1993	
Kuwait	1971	27.1.1993	28.5.1997	Vereinigte Staaten (AG)	1975	13.1.1993	25.4.1997
Laos	1989	13.5.1993	25.2.1997	<i>Vietnam</i>	1980	13.1.1993	
Lesotho	1972	7.12.1994	7.12.1994	Zentralafrikanische Republik	1970		
Lettland	1931	6.5.1993	23.7.1996	<i>Zypern</i>	1966	13.1.1993	
Libanon	1969						
<i>Liberia</i>	1927	15.1.1993					
				Gesamtzahl	134	165	91

Kursiv hervorgehoben sind die Unterzeichner (U) der CWK, **halbfett** die Ratifikanten (R).
GGP 1925: Genfer Giftgasprotokoll - AG: Mitglied der Australischen Gruppe

ben; ähnliches gilt für weitere Depots in den USA. In Aberdeen/Maryland soll zwischen 1999 und 2002 eine Anlage mit alternativer Technologie (neutralization-biodegradation process) gebaut und die Vernichtung der dortigen Bestände bis 2004 abgeschlossen sein.

Nach offiziellen russischen Angaben lagerten 1992 alle CW der ehemaligen Sowjetunion in Rußland in insgesamt sieben Lagerstätten. Bis 1999 sollen 400 t CW (beziehungsweise 1 vH der Bestände) verbrannt werden. In der ersten Phase sollen 7 500 t Senfgas und Lewisit in Vorratsbehältern in den Anlagen in Kambarka in der Udmurten-Republik und Gornij vernichtet werden. In der zweiten Phase sollen chemische Artilleriegranaten und Bomben mit phosphororganischen Agenzien, mit Lewisit und Phosgen folgen. Der mit finanzieller Unterstützung durch Deutschland, die Niederlande, Schweden und die USA vorgesehene Bau der Anlage bei der Lagerstätte Gornij (nahe Saratow im Wolgagebiet), die 1997 ihre Arbeit aufnehmen sollte, wurde durch Umweltproteste verzögert. Dort sollten die Lewisit-Vorräte in metallisches Arsen für einen späteren Gebrauch in der Elektronikindustrie umgewandelt werden. Örtliche Umweltgruppen lehnen diese Technologie aber ab; sie forderten zusätzliche Versuche und bestanden auf einer Gesundheits- und Umweltüberwachung.

Im Februar 1992 wurde in Rußland ein Komitee zu Fragen der CWK und der BWK geschaffen (das alle Fragen im Kontext der CW-Vernichtung koordinieren soll), im Juni des gleichen Jahres die Inangriffnahme entsprechender Sofortmaßnahmen gebilligt. Im Dezember 1993 wurde durch Beschluß des Ministerrats die Regierungskommission für die Auswahl spezifischer Anlagen zur CW-Vernichtung eingesetzt. Schließlich billigte die Duma am 17. Dezember 1996 einstimmig bei einer Enthaltung ein umfassendes CW-Vernichtungs-Gesetz, das eine Vernichtung vor Ort an den einzelnen Lagerstätten vorsah. Der Föderationsrat jedoch lehnte dieses Gesetz am 23. Januar 1997 ab. Am 25. April überstimmte die Duma dieses Veto, und Präsident Jelzin unterzeichnete das Gesetz am 2. Mai. Ein Haupthindernis stellte der Finanzbedarf der Vernichtung in Höhe von 5 bis 6 Mrd US-Dollar dar.

Rußland erhielt seit 1992 für die Vernichtung seiner CW-Bestände umfangreiche technische und finanzielle Hilfe vor allem von den USA, Deutschland und Schweden. Die USA wollen den Bau einer Vernichtungsanlage für Nervenkampfstoffe mit bis zu 400 Mill Dollar unterstützen, wovon aber erst geringe Beträge bereitgestellt wurden. (Im August 1996 veröffentlichte das Pentagon eine Ausschreibung für eine – amerikanische – Projektmanagementfirma, die für 12 Mill den Bau der Anlage überwachen soll.) Im Februar 1997 erörterte die bilaterale amerikanisch-russische Arbeitsgruppe zur gemeinschaftlichen CW-Vernichtung den amerikanischen Plan, 76,3 Mill für eine in der sibirischen Kurgan-Region geplante Anlage und für die Gründung gemeinsamer Unternehmen bereitzustellen. Eine wichtige Rolle bei der Sicherung, Kontrolle und Vernichtung der russischen CW spielten die russisch-amerikanischen Expertengespräche zur chemischen Abrüstung im Rahmen der bilateralen Abkommen.

Deutschland hat in den Jahren 1993 bis 1996 mit einer Unterstützung von 25 Mill DM bei der Vernichtung von Lewisit, beim Bau der Pilotanlage bei Gornij und durch Bereitstellung eines mobilen Laboratoriums für die Umweltüberwachung mitgewirkt. Falls sich diese Pilotanlage bewährt und das Verfahren, Arsen für Industriezwecke zurückzugewinnen, tauglich erscheint, soll eine Großanlage bei Kambarka (nahe Wotkinsk) errichtet werden. 1997 war eine zusätzliche deutsche Hilfe in Höhe von knapp 8 Mill DM vorgesehen. Schweden stellte 1993 1 Mill Kronen (etwa 220 000 DM) für eine Risikoanalyse zu Lewisit bereit und bewilligte für die zweite Phase ab Januar 1996 weitere 2,6 Mill Kronen. Auch die Niederlande sagten zu, sich mit 25 Mill Gulden in einem Zeitraum von fünf Jahren an der Vernichtung des Lewisit in Kambarka zu beteiligen.

VII. Technische und politische Probleme der Umsetzung

Mit dem Inkrafttreten der CWK im April und der Konferenz vom Mai wurde der Entstehungsprozeß der Prinzipien, Normen, Regeln und Verfahren eines umfassenden CW-Abrüstungsregimes abgeschlossen. Die Wirksamkeit dieses neuen Regimes hängt vor allem ab von der Universalität ihres Geltungsbereichs, von der effektiven Umsetzung dieser Verfahren und von der Fähigkeit der OPCW, gegen Rechtsbrecher vom Sicherheitsrat Sanktionen verhängen zu lassen.

Einige Fragen sind noch immer offen. Allseits erhofft wird insbesondere die Ratifizierung der CWK durch die Duma im Herbst, damit Rußland bei der zweiten Tagung der Vertragsstaatenkonferenz voraussichtlich im Dezember 1997 als stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen und seine Staatsangehörigen in die Organe der OPCW und als Inspektoren entsenden kann. Auch zahlreiche technische und finanzielle Probleme sind noch ungeklärt. Während die USA bisher der Verbrennung der chemischen Kampfstoffe den Vorzug gaben, zieht Rußland eine chemische Neutralisierung mit anschließender Verfestigung der entstandenen Stoffe und deren Weiterverwertung in der zivilen Industrie vor. Rußland erhofft für sein 5 bis 7 Mrd Dollar teures CW-Vernichtungsprogramm die finanzielle und materielle Beteiligung des Westens. Der Widerstand der Bürger und betroffenen Kommunen gegen negative Auswirkungen der CW-Vernichtung auf die Umwelt kann den Zeitplan für die Vernichtung verlängern und die Kosten weiter erhöhen. Auch auf die Vereinigten

- 1 Text samt Anhängen und der mit der Schlußakte von Paris verabschiedeten Aufzeichnung über die Errichtung einer Vorbereitungskommission in: Bulletin (hrsg. v. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung) Nr. 44 v. 26.5.1993. Text ohne Anhänge: BGBl. 1994 II, S. 806-969. Englischer und deutscher Text (ohne Anhänge) in: Hans von Mangoldt / Volker Rittberger (eds./Hrsg.), *The United Nations System / Das System der Vereinten Nationen*. Vol./Bd. I/1: *United Nations / Vereinte Nationen*, München 1995, S. 344-421.
- 2 Hans Günter Brauch, *Chemische Abrüstung. Schritte zu einem weltweiten Verbot der chemischen Kriegführung und der chemischen Waffen*, VN 4/1989 S. 109ff.; ders., *Chemische Abrüstung wird Realität. Das Übereinkommen über das Verbot der chemischen Waffen*, VN 3/1993 S. 88ff.; ders., *Paradigma und Praxis. Die Vereinten Nationen und die Abrüstung (1945-2000)*, VN 5/1996 S. 167ff.
- 3 Die OPCW verfügt über eine höchst informative Web-Seite im Internet, über die aktuelle Pressemitteilungen, grundlegende Dokumente, Hintergrundinformationen zur CWK sowie zur Tätigkeit der Organisation abrufbar sind; die Kennung lautet: <http://www.opcw.nl>. Über »Links« auf dieser Web-Seite sind auch Verknüpfungen zu den Informationen verschiedener Forschungseinrichtungen möglich, so zu den Web-Seiten des »Henry Stimson Center«, des SIPRI, des »Chemical and Biological Arms Control Institute«, der »Federation of American Scientists«, des »Monterey Center for Non-Proliferation Studies«, des »Harvard Sussex Program« oder des BICC (Bonn). Die Verknüpfung kann außerdem hergestellt werden zu verschiedenen Datenbanken sowie zu Informationen über rechtliche Fragen sowie über die Zerstörung von CW in Rußland und den Vereinigten Staaten. Diese Internet-Adressen wurden für den vorliegenden Beitrag intensiv genutzt.
- 4 Vgl. VN 1/1997 S. 25ff.
- 5 Vgl. VN 1/1997 S. 23f.
- 6 Vgl. zu den Entwicklungen 1985-1991 Julian P. Perry Robinson, *The Australia Group: a description and assessment*, in: Hans Günter Brauch et al. (eds.), *Controlling the Development and Threat of Military Technology*, Amsterdam 1992, S. 157-176.
- 7 Die beste Quelle bezüglich der aktuellen Entwicklungen ist neben der Web-Seite der OPCW im Internet (Anm. 3) die ausführliche chronologische Berichterstattung im »Arms Control Reporter« des »Institute for Defense and Disarmament Studies« in Cambridge/Massachusetts sowie im »Chemical Weapons Convention Bulletin« des Harvard-Sussex-Programms zu Fragen der B- und C-Rüstung und -Abrüstung in Harvard.
- 8 Beitragsschlüssel für den Haushalt der Vereinten Nationen 1995 bis 1997, VN 1/1995 S. 20f.
- 9 W. A. Dorn / A. Rolya, *The Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons and the IAEA: a comparative overview*, in: IAEA Bulletin, 1993, No.3, S. 44-47.
- 10 Text: BGBl. 1994 I, S. 1954-1960.
- 11 Vgl. *Arms Control Reporter*, 1996, 704, E-1.41-44. Weitere aktuelle Details lassen sich der Web-Seite der US-Armee im Internet entnehmen: <http://www.pmed.apgea.army.mil>.
- 12 Vgl. *Arms Control Reporter*, 1994, 704, E-2.112 (Box 31.3.94). Nach Angaben von Alexej Jablow, des Vorsitzenden der interministeriellen Kommission zu Fragen der ökologischen Sicherheit des russischen Sicherheitsrats, besitzt Rußland nicht 40 000, sondern 100 000 t chemischer Kampfstoffe. Nach Angaben des russischen Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz wurden mindestens 160 000 t chemischer Waffen im Meer versenkt (vgl. *Arms Control Reporter*, 1995, 704, E-2.140-141).
- 13 Siehe Anm. 4.

Staaten kommen erhebliche Kosten zu; sie werden auf 12 bis 14 Mrd Dollar allein für die Vernichtung der eigenen CW geschätzt. Die Bedingung des US-Senats, daß Proben aus amerikanischen Anlagen nicht außer Landes gebracht werden dürfen, könnte dazu führen, daß auch andere Staaten nur eigene Labors zur Analyse von Proben zulassen.

Anlaß zur Sorge ist, daß die Länder des Nahen Ostens, einer wichtigen Konfliktregion, noch abseits stehen. Während Ägypten, Jordanien, Libanon und Syrien Unterzeichnung und Ratifikation der CWK vom Beitritt Israels zum NPT abhängig machen, hat Israel seinerseits eine Ratifikation der CWK von dem Beitritt seiner arabischen Nachbarn abhängig gemacht. Die von Washington gern als »Schurkenstaaten« bezeichneten Länder Korea (Demokratische Volksrepublik), Irak und Libyen haben die CWK nicht unterzeichnet. Als weitere Staaten in Krisenregionen haben bisher die CWK nicht unterzeichnet: Angola, Eritrea, Mosambik, Somalia und Sudan. In Europa fehlen Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sowie Mazedonien. Irrelevant ist dagegen das Fehlen einiger Kleinstaaten im Pazifik und in der Karibik.

Brisant bleibt auch die Nord-Süd-Debatte über das Fortbestehen der Exportkontrollen der Industriestaaten mittels der »Australischen Gruppe« im Spannungsverhältnis zu Art. XI der CWK; diesem zufolge soll »eine Behinderung der wirtschaftlichen oder technologischen Entwicklung« vermieden werden. Heikle Fragen im Zusammenhang mit dem Souveränitätsverständnis vieler Staaten – nicht

zuletzt Chinas, Rußlands und der USA – ergeben sich auch bei den Details der Vor-Ort-Inspektionen.

Gerade angesichts dieser Schwierigkeiten wäre der Abschluß eines derart umfassenden Abrüstungsregimes mit strengen Verifikationsbestimmungen während des Ost-West-Konflikts undenkbar gewesen. Insofern ist auch die CW-Abrüstung ein Nutznießer des weltpolitischen Umbruchs geworden. Die strengen bilateralen Verifikationsbestimmungen, denen die Sowjetunion erstmals unter Michail Gorbatschow im Stockholmer Abkommen zur Vertrauensbildung und Abrüstung in Europa von 1986, im INF-Vertrag von 1987 sowie später im START-I-Vertrag von 1991 zustimmte, fanden mit der CWK Eingang in ein globales multilaterales Abrüstungsregime. Mit der Verabschiedung eines Modellprotokolls wurde auch das Kontrollsystem der IAEA Mitte Mai 1997 verschärft. Nur bei den B-Waffen ist es bisher den Vertragsstaaten noch nicht gelungen, sich auf ein Minimalanforderungen genügendes Verifikationsregime zu einigen.¹³

Die Effektivität des CW-Abrüstungsregimes hängt letztlich vom Willen der Staaten ab, durch die Befreiung der Welt von der Geißel des Giftgaskrieges Vertrauen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im 21. Jahrhundert zu fördern. Wenn es gelingt, die Ziele der CWK international wie innerstaatlich wirksam umzusetzen, wird zugleich auch ein Mißbrauch chemischer Kampfstoffe durch Terroristen eingedämmt. Zumindest kann diese verbleibende Möglichkeit nicht länger als Rechtfertigung für Untätigkeit dienen.

US-Soldaten beim Manöver »Gelbe Wolke« bei Bruchsal zu Beginn der achtziger Jahre

